

**Vereinbarung zur Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechsel
mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19146

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 18.03.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Vereinbarung über die Versorgungslastenteilung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wurde am 26.10.1982 abgeschlossen. Gegenstand war die Versorgungslastenteilung bei einem Wechsel von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Landeshauptstadt München und umgekehrt. Mit Schreiben vom 16.07.2025 hat der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nun die am 26.10.1982 unterzeichnete Vereinbarung einseitig gekündigt und eine der geänderten Rechtslage angepasste Folgevereinbarung vorgeschlagen.
Inhalt	Ermächtigung des Personal- und Organisationsreferates, eine neue Vereinbarung zur Regelung der Versorgungslastenteilung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abzuschließen. Die vertragliche Vereinbarung sieht die analoge Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags bei Dienstherrenwechsel von Beamt*innen der Landeshauptstadt München zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und umgekehrt vor.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvor- schlag	Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, eine neue Vereinbarung zur Regelung der Versorgungslastenteilung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abzuschließen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Dienstherrenwechsel; Versorgungslastenteilung; Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Ortsangabe	(-/-)

**Vereinbarung zur Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel
mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19146

2 Anlagen
Entwurf der neuen Vereinbarung
Muster Vertragstext

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 18.03.2026 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Beschluss des Personalausschusses vom 28.09.1982 wurde das damalige Personalreferat ermächtigt, mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine Regelung zur Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel zu treffen und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Anlass des damaligen Beschlusses war die Übernahme von im Angestelltenverhältnis bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beschäftigten Pfarrer*innen und Religionspädagog*innen in ein Beamtenverhältnis bei der Landeshauptstadt München sowie die daraus resultierende Verteilung der Versorgungslasten. Nach Bewährung in oben genanntem Angestelltenverhältnis wurden die Pfarrer*innen und Religionspädagog*innen dauerhaft als Religionslehrer*innen im Lehrdienst der Landeshauptstadt München beschäftigt.

Die entsprechende Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wurde am 26.10.1982 abgeschlossen. Gegenstand war die Versorgungslastenteilung bei einem Wechsel von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Landeshauptstadt München und umgekehrt.

Mit Schreiben vom 16.07.2025 hat der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nun die am 26.10.1982 unterzeichnete Vereinbarung einseitig gekündigt. Begründet wurde die Kündigung mit der Änderung der Rechtslage, insbesondere der Geltung neuer Regelungen im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag des Bundes und der Länder.

Zur künftigen Regelung von Dienstherrenwechseln ist eine neue Vereinbarung über die Versorgungslastenteilung angeboten worden.

Inhalt und Ziel dieser Vereinbarung ist, künftige gegenseitige Dienstherrenwechsel von Beamt*innen bzw. Kirchenbeamt*innen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Landeshauptstadt München jeweils gemäß dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und dem Mustervertragstext für die Versorgungslastenteilung (siehe Anlagen) zu behandeln.

Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 05.09.2010 regelt unmittelbar und verbindlich die Versorgungslastenteilung des Bundes und der Länder (inklusive Kommunen). Vom Geltungsbereich nicht erfasst sind Dienstherrenwechsel aus oder in den Dienst der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Vertragliche Vereinbarungen zur analogen Anwendung sind allerdings zulässig.

Auch wenn die seinerzeit (1982) Anlass gebenden Fallkonstellationen heute nicht mehr bestehen, ist eine analoge Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sinnvoll, um Dienstherrenwechsel mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gleichlautend zu regeln. Es finden durchaus Dienstherrenwechsel von Religionslehrer*innen statt, sodass eine Regelung geboten ist.

Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag trägt Gewähr dafür, dass ein fairer finanzieller Ausgleich der Versorgungslasten bei wechselnden Beamt*innen erfolgt. Dies ist im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung und -sicherheit sowie eines verwaltungsökonomischen Vollzugs sehr zu begrüßen. Die vertraglich vereinbarte Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags stellt sicher, dass nicht jeder Einzelfall für sich betrachtet und geregelt werden muss.

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Der Korreferent und Verwaltungsbeirat des Personal- und Organisationsreferats, Herr Stadtrat Richard Progl, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, eine neue Vereinbarung zur Regelung der Versorgungslastenteilung mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abzuschließen. Diese beinhaltet im Wesentlichen die analoge Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat POR-3/32

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
z. K.

Am